

# Sozialrechtliche Bedingungen für Drittstaatsangehörige

Der Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt  
in Übersichtstafeln – Stand August 2009



## Materialien

**Kirsten Eichler  
Claudius Voigt**

GGUA Flüchtlingshilfe  
Südstr. 46  
48153 Münster  
0251-14486 26  
Mail: [voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Web: [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

## Herausgeber



Oranienburger Str. 13 - 14  
10178 Berlin  
Fon: 030/24636-0  
Fax: 030/24636-110  
Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
Web: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)  
verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

## Redaktion und Konzeption



Südstr. 46  
48153 Münster  
Web: [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

- ➔ Volker Maria Hügel  
Fon: 0251/14486-21  
Fax: 0251/14486-20  
Mail: [vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)
- ➔ Claudius Voigt  
Fon: 0251/14486-26  
Fax: 0251/14486-20  
Mail: [voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

Das Projekt Q ist ein Projekt der GGUA Flüchtlingshilfe e. V. und wird gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Flüchtlingsfonds.



Diese Broschüre wird gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Einführung

Als das Zuwanderungsgesetz zum 1.1.2005 in Kraft trat, freute sich der damalige Innenminister Otto Schily (SPD), dass damit alles viel einfacher werde. Es gebe nur noch drei Aufenthaltstitel: Das Visum, die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis. Abgesehen davon, dass mit der später eingeführten Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG nun bereits ein vierter Aufenthaltstitel besteht, ist es mit der Einfachheit nicht allzu weit her: Es existieren bereits in der folgenden Übersicht nicht weniger als 26 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse sowie neun verschiedene Niederlassungserlaubnisse – und diese Liste ist keineswegs abschließend.

Jedes Aufenthaltstitel ist mit seinen individuellen Erteilungsvoraussetzungen und –zwecken ausgestattet. Und hat die unterschiedlichsten Folgen bezüglich des Zugangs zu Sozialen

Leistungen und zum Arbeitsmarkt. Hinzu kommen zudem andere Aufenthaltspapiere wie die Duldung, die Aufenthaltsgestattung und die Fiktionsbescheinigungen, die ebenfalls völlig unterschiedliche sozialrechtliche Ansprüche begründen. Die Aufenthaltspapiere für Angehörige der EU-Staaten und andere freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind hier noch nicht einmal aufgeführt; bei ihnen bestehen aufgrund zahlreicher bislang ungeklärter Streitfragen mindestens genau so viele Unsicherheiten in Bezug auf Sozialleistungsansprüche und Arbeitsmarktzugang wie bei den Drittstaatsangehörigen.

Die folgende Tabelle soll ein wenig Licht in diesen Dschungel aus Gesetzen, Verordnungen, zwischenstaatlichen Abkommen, völkerrechtlichen Verträgen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften bringen – und in verein-

fachter Form einen schnellen Überblick über Ansprüche und deren Grundlage bieten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Übersicht nur ein Grobstrahler sein kann, das nicht jede Detailfrage berücksichtigen kann und manchmal vereinfachen muss; sie ersetzt also keinesfalls eine eingehende Prüfung jedes Einzelfalls. Als Wegweiser kann sie aber dennoch hilfreich sein.

Im Anhang dieser Übersicht finden Sie Hinweise zu hilfreicher Literatur, die bei der täglichen Beratungsarbeit unverzichtbar ist.

## Ausländer mit Niederlassungserlaubnis

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang zur Erwerbstätigkeit	
	SGB II / SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE
<b>NE § 9 AufenthG</b>	x		X		X		X	
<b>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG</b> § 9a AufenthG	X		X		X		X	
<b>NE § 19 AufenthG</b> Hochqualifizierte	X		X		X		X	
<b>NE § 23 II AufenthG</b> Gruppenaufnahme (Osteurop. Juden)	X		X		X		X	
<b>NE § 26 III AufenthG</b> Statusflüchtlinge	X		X		X		X	
<b>NE § 26 IV AufenthG</b> Humanitärer Daueraufenthalt	X		X		X		X	
<b>NE § 28 II AufenthG</b> Ehegatten von Deutschen	X		X		X		X	
<b>NE § 35 I AufenthG</b> Unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder	X		X		X		X	
<b>NE § 38 I Nr. 1 AufenthG</b> Ehemalige Deutsche	X		X		X		X	

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäft..		Besonderheiten Zugang z. Beschäftigung
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§§ 16 I, Ia</b> Studium, Studienbewerbung	Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII (vgl. § 7 V SGB II, sowie § 22 I SGB XII), aber: → Anspruch auf Mehrbedarf (z. B. bei Schwangerschaft), Hilfe in besonderen Lebenslagen → In Härtefällen sind Darlehen nach dem SGB II möglich (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II) → Anspruch auf Wohnkostenzuschüsse gem. § 22 VII SGB II für BAföG-Empfänger			X <sup>5</sup>		X <sup>6</sup>		X <sup>7</sup>	Für die Ausübung einer Beschäftigung von insgesamt 90 ganzen bzw. 180 halben Tagen im Jahr unbeschränkt (vgl. § 16 III AufenthG). → Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts (außer in den Ferien und bei einem Aufenthalt nach I a)
<b>AE</b> <b>§ 16 IV AufenthG</b> Arbeitssuche nach Studienabschluss	Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII (vgl. § 7 I S. 2 Nr. 2 SGB II, sowie § 23 III S. 1 SGB XII). → Nothilfe nach dem SGB XII ist auf dem Ermessenswege im Einzelfall möglich, aber aufenthaltsrechtlich schädlich; aber: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch die Ausländerbehörde zu beachten			X <sup>5</sup>		X <sup>6</sup>		X <sup>7</sup>	→ Keine Vorrangprüfung, wenn ein dem Hochschulabschluss angemessener Arbeitsplatz gefunden worden ist (→ Übergang von § 16 in § 18 resp. § 19 AufenthG) (vgl. § 27 BeschV). → Für die Ausübung einer Beschäftigung von insg. 90 ganzen bzw. 180 halben Tagen im Jahr unbeschränkt (vgl. § 16 III AufenthG)

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäft.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftigung
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§ 18 AufenthG</b> Zu Erwerbszwecken neu eingereiste Ausländer und deren Familienangehörige	X		X*		X*			X <sup>7</sup>	
	<p>→ Wurde die AE mit dem Zusatz „Erlischt bei Beendigung der Beschäftigung“ versehen, endet der Aufenthalt gemäß § 51 I Nr. 2 AufenthG mit Eintreten der Arbeitslosigkeit. In diesem Falle ist der Ausländer nach § 50 I AufenthG ausreisepflichtig und es besteht ein Anspruch nach AsylbLG. Wird dem Ausländer gemäß § 50 II AufenthG eine Ausreisefrist eingeräumt oder eine Duldung gemäß § 60a II AufenthG erteilt besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG1.</p>		<p>* Es besteht nur dann kein Anspruch auf KG wenn die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden ist, der nicht verlängert werden kann. (vgl. § 62 II Nr. 2b EStG)<sup>5;9</sup></p>		<p>* Es besteht nur dann kein Anspruch auf EG, wenn die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden ist, der nicht verlängert werden kann. (vgl. § 1 VII Nr.2b BEEG)<sup>6;10</sup></p>				

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäft.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftigung
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§ 18a AufenthG</b> AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	X		X		X		(X)	X	→ Arbeitslaubnis ohne Vorrangprüfung für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung (§ 18a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) → Für andere Beschäftigungen gilt nachrangiger Beschäftigungszugang → Nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung unbeschränkter Zugang zu jeder Beschäftigung. (§ 18a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)
	→ Für die Erteilung der AE muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein.								

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäftig.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftig.
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§ 22 S. 1 AufenthG</b> Aufn. a. d. Ausland	X		X <sup>2</sup>		X <sup>2</sup>			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG)
<b>AE</b> <b>§ 22 S. 2 AufenthG</b> Aufn. a. d. Ausland mit Zustimmung d. BMI	X		X		X		X		Auch Selbstständigkeit ohne Beschränkungen
<b>AE</b> <b>§ 23 I AufenthG</b> Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden, z. B. Altfallregelung	X <sup>3</sup>		X <sup>2; 3</sup>		X <sup>2; 3</sup>			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG)
<b>AE</b> <b>§ 23 II AufenthG</b> Gruppenaufnahme (Osteurop. Juden, Resettlement)	X		X		X		X		Auch Selbstständigkeit ohne Beschränkungen

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäftig.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftig.
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§ 23a AufenthG</b> Entscheidung der HFK	X		X <sup>4</sup>		X <sup>4</sup>			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG)
<b>AE</b> <b>§ 24 AufenthG</b> Vorübergehender Schutz		X		X		X		X	→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG) → Selbstständigkeit ohne Beschränkungen (vgl. § 24 VI AufenthG).
<b>AE</b> <b>§ 25 I AufenthG</b> Asylberechtigte	X		X		X		X		Auch Selbstständigkeit ohne Beschränkungen
<b>AE</b> <b>§ 25 II AufenthG</b> GFK-Flüchtlinge	X		X		X		X		Auch Selbstständigkeit ohne Beschränkungen

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäftig.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftig.
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§ 25 III AufenthG</b> Subsidiärer Schutz	X		X <sup>4</sup>		X <sup>4</sup>				→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG) → Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist möglich (vgl. Richtlinie 2004/83/EG – Qualifikationsrichtlinie, Art. 26 III).
<b>AE</b> <b>§ 25 IV S. 1 AufenthG</b> Vorübergehender Aufenthalt		X <sup>1</sup>	X <sup>4</sup>		X <sup>4</sup>				→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG)
<b>AE</b> <b>§ 25 IV S. 2 AufenthG</b> Härtefallregelung	X		X <sup>4</sup>		X <sup>4</sup>				→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG)

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäftig.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftig.	
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE		
<b>AE</b> <b>§ 25 IVa AufenthG</b> Opferschutz		X <sup>1</sup>	X <sup>4</sup>		X <sup>4</sup>				X	→ Von der Vorrangprüfung wird abgesehen (vgl. § 6a BeschverfV)
<b>AE</b> <b>§ 25 V AufenthG</b> Unmöglichkeit der Ausreise		X <sup>1</sup>	X <sup>4</sup>		X <sup>4</sup>				X	→ Vorrang- und Lohnprüfung <sup>7</sup> (vgl. § 39 II AufenthG)
<b>AE</b> <b>§ 104a AufenthG</b> Altfallregelung	X									→ Auch Selbstständigkeit ohne Beschränkungen
	BEACHTEN: In Bayern werden denjenigen Personen weiterhin Leistungen entsprechend dem AsylbLG gewährt, die bereits am 1. März 2007 Sachleistungen nach dem AsylbLG erhalten haben (vgl. § 70 SGB II).		X			X <sup>6</sup>		X		

## Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäftig.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftig.
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE § 28 AufenthG</b> Familiennachzug zu Deutschen	X								Auch Selbstständigkeit ohne Beschränkungen
	BEACHTEN: Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für die ersten 3 Monate des Aufenthalts (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer die den Arbeitnehmer- bzw. Selbstständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr. 1 SGB II).		X		X		X		
<b>AE § 30 AufenthG</b> Ehegattennachzug zu Ausländern	X								* Der Arbeitsmarktzugang ist unbeschränkt, wenn → der Stamm-berechtigte zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist <b>oder</b> → wenn die Ehe zwei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat und die AE des Stammberechtigten nicht mit einer Nebenstimmung nach § 8 AufenthG versehen oder von einer Verlängerung ausgeschlossen ist (vgl. § 29 V AufenthG)
	BEACHTEN: Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer die den Arbeitnehmer- bzw. Selbstständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr. 1 SGB II).		X <sup>2</sup>		X <sup>2</sup>		X*		

## Ausländer mit einer AE aus familiären Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäftig.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftig.
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§ 31 AufenthG</b> Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	X		X		X		X		Auch Selbstständigkeit ohne Beschränkungen
<b>AE</b> <b>§ 32 AufenthG</b> Familiennachzug von Kindern	X								* Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist un- beschränkt, wenn der Stammberech- tigte zur Erwerbstätigkeit berech- tigt ist. (vgl. § 29 V AufenthG).
	BEACHTET: Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II f. d. ersten 3 Monate des Aufenthalts (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer, d. d. Arbeitnehmer- bzw. Selbstständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr. 1 SGB II).		X <sup>2</sup>		X <sup>2</sup>		X*		
<b>AE</b> <b>§ 34 Abs. 1 AufenthG</b> Aufenthaltsrecht der Kinder	X		X <sup>2</sup>		X <sup>2</sup>		X*		* Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt unbeschränkt, wenn der Stammbere- chtigte zur Erwerbstätigkeit be- rechtigt ist. (vgl. § 29 V AufenthG).
<b>AE</b> <b>§ 34 Abs. 2 AufenthG</b> Unabhängiges Aufenthaltsrecht der Kinder	X		X <sup>2</sup>		X <sup>2</sup>		X*		* Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt unbeschränkt, wenn er es beim abhängigen Aufenthalt war.

## Ausländer mit sonstigen Aufenthaltstiteln

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang z. Beschäftig.		Besonderheiten Zugang z. Beschäftig.
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>AE</b> <b>§ 38a AufenthG</b> Langfristig aufenthaltsberechtigter in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	X		X*		X*			X	→ 1. Jahr: Beschränkter Arbeitsmarktzugang → Anschließend: Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (vgl. § 38a IV AufenthG)
	→ Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer die den Arbeitnehmer- bzw. Selbständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr. 1 SGB II).		* Ein Anspruch auf Kindersowie Elterngeld besteht, sobald eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden ist (vgl. § 62 EStG II Nr. 3 und § 1 VII Nr. 3 BEEG)						
<b>Aufenthaltsgestattung</b> <b>§ 55 AsylVfG</b>		X <sup>1</sup>		X <sup>5</sup>		X <sup>6</sup>		X	→ Wartefrist im 1. Jahr des Aufenthaltes (vgl. § 61 AsylVfG) → Anschließend: Vorrang- und Lohnprüfung <sup>8</sup> (vgl. § 39 II AufenthG)

## Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit sonstigen Aufenthaltspapieren

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II / SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>Duldung § 60a AufenthG</b>		X <sup>1</sup>		X <sup>5</sup>		X <sup>6</sup>	(x)	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wartefrist im 1. Jahr des Aufenthalts</li> <li>→ Anschließend: Vorrang- und Lohnprüfung<sup>8</sup> (vgl. § 10 Abs. 1 BeschverfV)</li> <li>→ Nach dem 1. Jahr Aufenthalt: unbeschränkter Zugang zu Ausbildung (vgl. § 10 II Nr. 1 BeschVerfV)</li> <li>→ Nach 4 Jahren Aufenthalt: Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu jeder Beschäftigung (vgl. § 10 II Nr. 2 BeschVerfV)</li> <li>→ aber: Arbeitsverbot bei selbstverschuldeten Abschiebehindernissen oder bei Einreise zum alleinigen Zweck des Sozialhilfebezuges (vgl. § 11 BeschverfV)</li> </ul>

## Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Fiktionsbescheinigung

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen		Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II/SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
<b>Fiktionsbescheinigung § 81 III AufenthG</b> Erstmaliger Antrag eines Aufenthaltstitels (→ betrifft Positivstaater und Statusflüchtlinge)	→ Abhängig von der beantragten AE							X	→ Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen (VV AufenthG, 81.3.1) → Ausnahmen: anerkannte Flüchtlinge (GFK) und u. U. türkische Staatsangehörige (vgl. ARB 1/80), Familienangehörige von Deutschen (DA zu § 7 BeschVerfV)
<b>Fiktionsbescheinigung § 81 IV AufenthG</b> Fortgeltungsfiktion	→ Abhängig von der vormaligen AE. → Die bisherigen Bedingungen gelten bis zur Entscheidung fort (vgl. § 81 IV AufenthG).								

## Anmerkungen

- 1 Nach vier Jahren Leistungsbezug gemäß § 3 AsylbLG besteht ein Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII, wenn die Dauer des Aufenthaltes vom Leistungsberechtigten nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde (vgl. § 2 AsylbLG).
- 2 Ein Anspruch auf Kinder- sowie auf Elterngeld besteht nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder früher einmal dazu berechtigt hat (vgl. § 62 II Nr. 2 EStG, sowie § 1 VII Nr. 2 BEEG). Beachte hierbei auch die Sonderregelungen für Angehörige bestimmter Staaten unter den Anmerkungen **5** und **6**.
- 3 In diesen Fällen ist es theoretisch auch möglich, dass den betroffenen Personen lediglich Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Dies geschieht jedoch nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges“ erteilt oder verlängert worden ist und nicht wegen des langjährigen Aufenthaltes (vgl. § 1 I Nr. 3 AsylbLG). Solche Fälle existieren in Deutschland derzeit jedoch nicht!

Auch in Bezug auf Kinder- und Elterngeld gilt: Ist die AE aus anderen Gründen als „wegen des Krieges“ erteilt worden, so besteht ein Anspruch auf Kinder- und Elterngeld immer dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Beachte hierbei auch die Sonderregelungen für Angehörige bestimmter Staaten unter den Anmerkungen **5** und **6**.

- 4 Ein Anspruch auf Kinder- sowie auf Elterngeld besteht erst nach drei Jahren Aufenthalt. Zudem muss der Ausländer zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges erwerbstätig sein, Arbeitslosengeld I beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen (vgl. § 62 II Nr. 3 EStG, sowie § 1 VII Nr. 3 BEEG). Diese Regelung entspricht jedoch nach Ansicht vieler Fachleute nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Neufassung der Familienleistungen für Ausländer. Beachte hierbei auch die Sonderregelungen für Angehörige bestimmter Staaten unter den Anmerkungen **5** und **6**.

- 5 Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und sonstiger Voraussetzungen gelten für Angehörige bestimmter Staaten folgende Sonderregelungen:

Für Staatsangehörige der **Türkei** besteht ein Anspruch auf Kindergeld wenn sie seit mindestens 6 Monaten in Deutschland leben.

Für Staatsangehörige aus **Algerien**, **Marokko** und **Tunesien** sowie der **Türkei** (auch vor Ablauf von sechs Monaten) besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in mindestens einem System der Sozialen Sicherheit freiwillig oder pflichtversichert sind.

Staatsangehörige von **Bosnien** und **Herzegowina**, **Serbien**, **Kosovo** und **Montenegro** haben einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld beziehen.

- 6 Staatsangehörige der **Türkei**, **Algeriens**, **Marokkos** und **Tunesiens** haben unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status Anspruch auf Elterngeld, sofern sie Arbeitnehmer sind, d.h. sofern sie in mindestens einem System der Sozialen Sicherheit freiwillig oder pflichtversichert sind.

- 7 Es wird von der Vorrang- und Lohnprüfung abgesehen, wenn der Ausländer seit zwei Jahren rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt hat oder er sich seit drei Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhält, Zeiten mit einer AE nach § 16 zählen allerdings nur zur Hälfte und nur bis zu einer Gesamtzeit von zwei Jahren (vgl. § 9 I BeschVerfV). Ausländern, die als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind, benötigen für die Aufnahme einer Berufsausbildung keine Zustimmung. Für die Aufnahme einer sonstigen Beschäftigung benötigen letztgenannte ebenfalls keine Zustimmung, wenn der Ausländer einen Schulabschluss in Deutschland erworben hat, an einer 1-jährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz erfolgreich teilgenommen hat (vgl. § 3a BeschVerfV). Zudem kann sowohl in Härtefällen (vgl. § 7 BeschVerfV) als auch bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, nach einjähriger Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber (vgl. § 6 BeschVerfV) von der Vorrang- und Lohnprüfung abgesehen werden.
- 8 Es kann sowohl in Härtefällen (vgl. § 7 BeschVerfV) als auch bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, bei 1-jähriger Vorbeschäftigung, bei demselben Arbeitgeber (vgl. § 6 BeschVerfV) von der Vorrang- und Lohnprüfung abgesehen werden.
- 9 Eine Auflistung dieser Fälle findet sich in der Weisung des Bundeszentralamts für Steuern an die Familienkassen vom 26. Mai 2008 zu § 62 Abs. 2 EStG: [http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld\\_und\\_elterngeld/Weisung\\_Kindergeld\\_2008.pdf](http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/Weisung_Kindergeld_2008.pdf)
- 10 Eine Auflistung dieser Fälle findet sich in den Richtlinien zum BEEG des Bundesfamilienministeriums vom 18.12.2006, 1.7.2.2: [http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld\\_und\\_elterngeld/richtlinie\\_elterngeld.pdf](http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/richtlinie_elterngeld.pdf)

## Weitere hilfreiche Literatur:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz; Bundesratsdrucksache 669-09 (27.7.2009).  
[http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/AufenthG\\_-\\_Aenderung/VV-AufenthG.pdf](http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/AufenthG_-_Aenderung/VV-AufenthG.pdf)  
*Anmerkung: Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Broschüre vom Bundesrat noch nicht bestätigt worden. Es handelt sich also bei der hier angegebenen Fassung um einen Entwurf. Die Zustimmung des Bundesrates ist für den 18. September 2009 erwartet worden.*
- Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden für Arbeitslose - Der Rechtsratgeber zum SGB III. Fachhochschulverlag (2009), ISBN: 978-3-940087-35-5
- Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverfahrensverordnung (Februar 2009).  
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaeftigungsverfahrensverordnung.pdf>

- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Richtlinien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (18.12.2006).  
[http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld\\_und\\_elterngeld/richtlinie\\_elterngeld.pdf](http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/richtlinie_elterngeld.pdf)
- Bundeszentralamt für Steuern: Einzelweisung „Neufassung des Abschnittes 62.4 der DA-FamEStG unter anderem aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ (26.5.2008).  
[http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld\\_und\\_elterngeld/Weisung\\_Kindergeld\\_2008.pdf](http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/Weisung_Kindergeld_2008.pdf)
- Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3-86059-416-2
- Flüchtlingsrat Berlin: Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert).  
<http://fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec>
- Frings, Dorothee: Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos (2008), ISBN: 978-3-83292-958-9

## Abkürzungsverzeichnis

- AE** – Aufenthaltserlaubnis
- ARB** – Assoziationsratsbeschluss EWG-Türkei
- AsylbLG** – Asylbewerberleistungsgesetz
- AsylVfG** – Asylverfahrensgesetz
- AufenthG** – Aufenthaltsgesetz
- BE** – beschränkt
- BEEG** – Bundeselterngeldgesetz
- BeschV** – Beschäftigungsverordnung
- BeschverfV** – Beschäftigungsverfahrensverordnung
- DA** – Dienstanweisung
- EStG** – Einkommenssteuergesetz
- GFK** – Genfer Flüchtlingskonvention
- HFK** – Härtefallkommission
- NE** – Niederlassungserlaubnis
- SGB II** – Sozialgesetzbuch II
- SGB XII** – Sozialgesetzbuch XII
- UNBE** – unbeschränkt
- VV** – Verwaltungsvorschrift

